Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/22 87/09/0147

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §69 Abs1 litb;
KOVG 1957 §45;
KOVG 1957 §52 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2800/55 E 30. Jänner 1959 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Sachverhaltsänderung, die bereits vor Erlassung des Bescheides über die Zuerkennung einer Versorgungsleistung nach dem KOVG (hier: Elternrente) erfolgte, kann nicht im Wege einer Anwendung des § 52 Abs 2KOVG, sondern nur im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens berücksichtigt werden.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen Materien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090147.X03

Im RIS seit

07.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at